



**Allgemeine Bedingungen  
zur R+V-Kautionsversicherung  
für Unternehmen  
(AVB KTV-Unternehmen)**

01 334 20 8025 0010 01.2010



Im FinanzVerbund der  
Volksbanken Raiffeisenbanken

**Allgemeine Bedingungen zur  
R+V-Kautionsversicherung für Unternehmen  
(AVB KTV-Unternehmen)  
Fassung 01/2010**

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>Gegenstand der Kautionsversicherung</b>	<b>5</b>
<b>1 Was leistet die Kautionsversicherung?</b>	<b>5</b>
<b>2 Welche Begriffe werden benutzt?</b>	<b>5</b>
<b>3 Sind Avalklassenlimite veränderlich?</b>	<b>6</b>
<b>Übernahme von Avalen</b>	<b>6</b>
<b>4 Wann wird ein Aval übernommen?</b>	<b>6</b>
4.1 Voraussetzungen der Avalübernahme	6
4.2 Ablehnung aus wichtigem Grund	6
<b>5 Welches Aval wird übernommen?</b>	<b>6</b>
5.1 Avalinhalt, Standard- und Sondertexte	6
5.2 Form und Versand des Avals	7
<b>6 Wie wird ein Aval beauftragt?</b>	<b>7</b>
6.1 Avalauftrag	7
6.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen	7
<b>7 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?</b>	<b>7</b>
7.1 Erhöhung bei Übernahme eines Avals	7
7.2 Nutzung eines höheren Avalklassenobligos	7
7.3 Reduzierung bei Wegfall der Avalverpflichtung	7
7.4 Rückforderung eines Avals	8
<b>Sicherheit</b>	<b>8</b>
<b>8 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?</b>	<b>8</b>
8.1 Sicherheitenvereinbarung, zulässige Sicherheiten	8
8.2 Höhe der Sicherheit	8
8.3 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten	8
<b>9 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?</b>	<b>8</b>
<b>Ablauf einer Avalinanspruchnahme</b>	<b>8</b>
<b>10 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?</b>	<b>8</b>
10.1 Information des Versicherungsnehmers	8
10.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Einredeverzicht	8
10.3 Auszahlungsberechtigung	9
10.4 Zahlungsempfänger	9
<b>Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme</b>	<b>9</b>
<b>11 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?</b>	<b>9</b>
11.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer	9
11.2 Einrede- und Einwendungsverzicht	9
11.3 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche	9
<b>12 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?</b>	<b>10</b>
12.1 Reihenfolge der Verwertung	10
12.2 Direkte Verwertung	10
<b>Versicherungsbeitrag</b>	<b>10</b>
<b>13 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?</b>	<b>10</b>
13.1 Pauschalbeitrag	10
13.2 Einzelbeitrag	10
13.3 Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell	11
13.4 Zusätzliche Beiträge	11

<b>14 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?</b>	<b>11</b>
14.1 Verzugsfolgen	11
14.2 Abweichung zum Versicherungsvertragsgesetz	11
<b>Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>11</b>
<b>15 Worüber kann Auskunft verlangt werden?</b>	<b>11</b>
15.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung	11
15.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten	12
15.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen	12
<b>16 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?</b>	<b>12</b>
16.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen	12
16.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen	12
<b>Laufzeit der Kautionsversicherung</b>	<b>12</b>
<b>17 Wann beginnt und endet der Vertrag?</b>	<b>12</b>
17.1 Vertragszeit	12
17.2 Kündigung aus wichtigem Grund	12
17.3 Ausschluss eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund	12
<b>Abwicklung der Kautionsversicherung</b>	<b>13</b>
<b>18 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?</b>	<b>13</b>
18.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung	13
18.2 Weitergeltende Vertragsbestimmungen	13
18.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung	13
<b>Weitere allgemeine Bestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>19 Welches Recht findet Anwendung?</b>	<b>13</b>
19.1 Anwendbares Recht	13
19.2 Gerichtsstand	13
<b>20 Was ist noch zu beachten?</b>	<b>14</b>
20.1 Haftungsbeschränkung	14
20.2 Aufrechnung	14
20.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache	14
20.4 Regelung zur Schriftform	14
20.5 Zuständige Aufsichtsbehörde	14
<b>Besondere Regelungen zur Kautionsversicherung für Altersteilzeit</b>	<b>14</b>
<b>21 Was ist bei der Kautionsversicherung für Altersteilzeit zu beachten?</b>	<b>14</b>
21.1 Gegenstand der Kautionsversicherung	14
21.2 Zusätzliche Voraussetzungen zur Bürgschaftsübernahme	14
21.3 Weitere Informations- und Auskunftspflichten	14
<b>22 Beitragsberechnung bei Altersteilzeit</b>	<b>15</b>
22.1 Einzelbeitrag auf Wertguthabenbasis	15
22.2 Fälligkeit des Beitrags	15
22.3 Rückvergütung von Beitrag bei Ausbuchung vor Ende des Abrechnungsjahres	15
<b>Besondere Regelungen zur Kautionsversicherung für Zeitguthaben</b>	<b>15</b>
<b>23 Was beinhaltet die Kautionsversicherung für Zeitguthaben?</b>	<b>15</b>
23.1 Gegenstand der Kautionsversicherung	15
23.2 Benennung des Treuhänders, Empfänger der Bürgschaft	15
23.3 Zusätzliche Voraussetzungen der Bürgschaftsübernahme	15
<b>Besondere Regelungen zur Kautionsversicherung für Reiseveranstalter</b>	<b>16</b>
<b>24 Was leistet die Kautionsversicherung für Reiseveranstalter?</b>	<b>16</b>
24.1 Gegenstand der Kautionsversicherung	16
24.2 Besondere Voraussetzungen zur Ausstellung von Sicherungsscheinen	16
24.3 Besondere Meldepflicht zu Umsatz und Reiseteilnehmern	16
<b>25 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?</b>	<b>16</b>
25.1 Abrechnung nach Pauschalbeitrag	16
25.2 Abrechnung nach Beitrag pro Reisendem	17
25.3 Nachberechnung von Beitrag	17

<b>Bedingungen für Normbürgschaften</b>	<b>18</b>
<b>1 Wann werden Normbürgschaften übernommen?</b>	<b>18</b>
<b>2 Was ist eine Normbürgschaft?</b>	<b>18</b>
<b>3 Wie werden Normbürgschaften bestellt?</b>	<b>18</b>
3.1 Bestellschein	18
3.2 Bestellmengen- und Inhaltsänderungen sowie maximales Einzelstück	18
<b>4 Wie werden Normbürgschaften ausgefüllt?</b>	<b>18</b>
4.1 Ausfüllen	18
4.2 Einhaltung des Avalklassen- sowie des Gesamtlimits	18
4.3 Maximales Einzelstück und Kumulationsverbot	18
4.4 Zulässiges Hauptschuldverhältnis	18
<b>5 Wie werden Normbürgschaften aufbewahrt und wer darf sie nutzen?</b>	<b>18</b>
5.1 Aufbewahrung	18
5.2 Verwendungsnachweis und Bürgschaftskopien	18
5.3 Keine Übertragbarkeit von Normbürgschaften	19
<b>6 Wann endet die Ermächtigung, Normbürgschaften auszustellen?</b>	<b>19</b>
6.1 Ermächtigung	19
6.2 Verzicht und Widerruf	19
6.3 Kündigung des Kautionsversicherungsvertrags	19
<b>7 Wann sind nicht verwendete Normbürgschaften zurückzugeben?</b>	<b>19</b>
7.1 Rückgabegründe	19
7.2 Verwendungsnachweis und Auskunftspflicht	19
<b>Nutzungsbedingungen für das R+V-Kreditportal (Kredit-Online 01/2010)</b>	<b>20</b>
1 Wie erfolgt der Zugang zum R+V-Kreditportal?	20
2 Wer ist berechtigt, das R+V-Kreditportal zu benutzen?	20
3 Wozu dient die Registrierung und wie erfolgt sie?	20
4 Kann R+V Registrierungen ablehnen, ändern oder widerrufen?	20
5 Wer ist Eigentümer von Software und sonstigen Rechten?	20
6 Ist das R+V-Kreditportal immer zugänglich und was ist mit Viren?	20
7 Wer erhält Informationen zum R+V-Kreditportal?	20
8 Was ist Webcontrolling und warum kann es den Zugang einschränken?	20
9 Kann R+V die Inhalte des R+V-Kreditportals ändern oder den Zugang einschränken?	21
10 Was ist zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten?	21
11 Wofür haftet R+V bei dem R+V-Kreditportal?	21



# Gegenstand der Kautionsversicherung

## 1 Was leistet die Kautionsversicherung?

---

R+V übernimmt im Auftrag des Versicherungsnehmers Avale, deren Inhalt und Sicherungszweck den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags entsprechen. Durch ein Aval verpflichtet sich R+V bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung gegenüber dem Avalgläubiger.

## 2 Welche Begriffe werden benutzt?

---

Für die Kautionsversicherung bedeutet:

### **Aval**

Ein Aval ist eine im Auftrag des Versicherungsnehmers von R+V übernommene Bürgschaft, Garantie oder sonstige Haftungserklärung.

### **Avalsumme**

Der Versicherungsnehmer gibt die Avalsumme im Avalauftrag als den von ihm für ein Aval gewünschten Höchstbetrag an. Der dann im Aval tatsächlich eingetragene Höchstbetrag kann, z. B. bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Einzelstücks, niedriger sein.

### **Avalart**

Als Avalart wird die allgemeine Beschreibung des Sicherungszwecks eines Avals bezeichnet.

### **Avalgläubiger**

Avalgläubiger ist die Person, die aus der von R+V übernommenen Avalverpflichtung einen Anspruch hat. Das ist z. B. der Auftraggeber, der eine Vertragsfüllungsbürgschaft erhält.

### **Avalklasse**

In einer Avalklasse sind durch R+V verschiedene Avalarten zusammengefasst. Die Avalklassen sind nummeriert. Eine Avalklasse mit kleinerer Nummer ist niedriger als eine Avalklasse mit höherer Nummer einzuordnen. Eine Avalklasse hat ein Avalklassenlimit und ein maximales Einzelstück. Diese gelten für alle in ihr gebündelten Avalarten.

### **Avalklassenlimit**

Ein Avalklassenlimit ist die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Kautionsversicherungsvertrags innerhalb einer Avalklasse übernehmen wird.

### **Avalklassenobligo**

Ein Avalklassenobligo ist die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrags zu einer Avalklasse übernommen hat.

### **Bonitätsprüfung**

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Kautionsversicherungsvertrags und die Übernahme eines Avals durch R+V.

### **Bonitätsauskunft**

Eine Bonitätsauskunft ist die Einholung von Informationen über die Bonität eines Unternehmens bei Wirtschaftsauskunfteien.

### **Gesamtlimit**

Das Gesamtlimit ist die Summe aller Avalklassenlimite.

### **Gesamtobligo**

Das Gesamtobligo ist die Summe aller Avalklassenobligen.

### **Höchstbetrag**

Der Höchstbetrag ist der im Aval angegebene Betrag, der die Avalverpflichtung der Höhe nach begrenzt. Im Kautionsversicherungsvertrag ist durch die Vereinbarung des maximalen Einzelstücks beschrieben, welchen maximalen Wert ein Höchstbetrag innerhalb einer Avalklasse haben kann.

### **Hauptverwaltung von R+V**

Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstrasse 1, 65193 Wiesbaden.

### **Maximales Einzelstück**

Durch das maximale Einzelstück wird der größtmögliche Höchstbetrag eines einzelnen Avals festgelegt.

### **Rating**

Das Rating ist eine systematische, auf finanzmathematisch-statistischer Analyse von Erfahrungswerten basierende Methode zur Prognose der wirtschaftlichen und bonitären Entwicklung eines Unternehmens. Dabei kann R+V die Prognose selbst erstellen oder sich von einem Dritten zur Verfügung stellen lassen.

### **Standardtext**

Ein von R+V für das Aval vorgeschlagener Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des vom Versicherungsnehmer mit dem Aval beabsichtigten und mitgeteilten Zwecks.

### **Sondertext**

Ein vom Versicherungsnehmer vorgeschlagener Inhalt für ein Aval.

### **Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode entspricht der Vertragszeit.

Ist die Vertragszeit länger als ein Jahr, so wird die erste Versicherungsperiode angepasst. Sie fängt an mit dem Beginn des Tages an dem der Kautionsversicherungsvertrag geschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Tages, nach dessen Ende die folgenden Versicherungsperioden, bezogen auf die restliche Vertragszeit, in ganzen Jahren berechnet werden können.

### **Vertragsbeteiligter**

Eine Person oder Gesellschaft, die nicht Versicherungsnehmer ist. Sie kann, wenn nach dem zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Kautionsversicherungsvertrag vereinbart, R+V beauftragen, Avale für ihre eigenen Verpflichtungen zu übernehmen. Dies ist z. B. ein Tochter- oder ein Konzernunternehmen des Versicherungsnehmers.

### **Vorderbürge**

Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen. R+V beauftragt dieses mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten.

### **Zinssatz**

Ein in Prozent angegebener Wert bezogen auf den vereinbarten Zeitraum. Der Zinssatz ist, wenn vereinbart, Grundlage zur Berechnung des Beitrags.

---

## **3 Sind Avalklassenlimite veränderlich?**

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die Erhöhung eines Avalklassenlimits beantragen. R+V entscheidet frei über die Annahme des Antrags.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann ein Avalklassenlimit auch in einer Versicherungsperiode reduziert werden, wenn

- das geringere Avalklassenlimit für das Obligo ausreicht und
- eine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und R+V über den zu zahlenden Beitrag erfolgt.

Ist ein Einmalbeitrag vereinbart erfolgt keine zeitanteilige Erstattung. Im Übrigen erfolgt bei Reduzierung des Limits eine zeitanteilige Rückvergütung des gezahlten Beitrags für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Versicherungsperiode. Ist ein Mindestbeitrag vereinbart, wird nur der darüber hinausgehende Betrag erstattet.

# **Übernahme von Avalen**

---

## **4 Wann wird ein Aval übernommen?**

### **4.1 Voraussetzungen der Avalübernahme**

Ein Aval wird nur übernommen, wenn

- der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt,
- R+V die vereinbarte Sicherheit im Original erhalten,
- die Bonitätsprüfung seines Unternehmens und – wenn dieser das Aval wünscht – eines Vertragsbeteiligten zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Avals noch fortbesteht und
- sich der Kautionsversicherungsvertrag nicht in der Abwicklung befindet.

### **4.2 Ablehnung aus wichtigem Grund**

R+V darf die Übernahme des Avals aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- das für die Avalart geltende oder ein höheres Avalklassenlimit zur Einbuchung des Höchstbetrags nicht ausreicht,
- das maximale Einzelstück überschritten wird,
- der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung von R+V gegenüber einem Avalgläubiger nicht nachkommt, gerade auch, wenn R+V aus einem Aval in Anspruch genommen wird oder
- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat.

---

## **5 Welches Aval wird übernommen?**

### **5.1 Avalinhalt, Standard- und Sondertexte**

Es werden Avale der vereinbarten Avalart übernommen. Schlägt der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte keinen eigenen Inhalt des Avals vor, verwendet R+V einen Standardtext. Wird die

Übernahme eines Avals mit Sondertext beauftragt, wird R+V diesen Sondertext verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht. R+V ist jedoch nicht zur Übernahme und Verwendung von Sondertexten oder einer bestimmten Formulierung verpflichtet und entscheidet unter Berücksichtigung des Inhalts des Kautionsversicherungsvertrags frei über Inhalt und Umfang des Avals.

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Avale in deutscher Sprache abgefasst und die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und eines deutschen Gerichtstands vereinbart sein. Es dürfen nicht mehrere Avale zu ein und derselben Hauptschuld, z. B. einem Auftrag, Objekt oder Bauvorhaben, beantragt werden (Stückelungsverbot).

## **5.2 Form und Versand des Avals**

### **5.2.1 Auswahl der geeigneten Form**

Die Übernahme der Avalverpflichtung erfolgt dadurch, dass R+V, soweit erforderlich, eine Erklärung gegenüber dem Avalgläubiger abgibt. Über die Form des Avals, z. B. Schrift- oder Textform in einem Dokument, entscheidet R+V unter Berücksichtigung des mit der Avalerklärung angestrebten Zwecks.

### **5.2.2 Avalversand**

Erfolgt die Übernahme der Avalverpflichtung schriftlich oder in Textform in einem Dokument, kann R+V dieses Dokument auch dem Versicherungsnehmer oder dem Vertragsbeteiligten zusenden. Dieser leitet es dann an den Avalgläubiger weiter.

---

## **6 Wie wird ein Aval beauftragt?**

### **6.1 Avalauftrag**

#### **6.1.1 Neu- und Änderungsauftrag**

Der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte nutzt einen Avalauftrag, wenn er von R+V die Übernahme einer neuen oder Änderung einer bestehenden Avalverpflichtung wünscht.

Der Avalauftrag kann über das R+V-Kreditportal oder mit dem von R+V zur Verfügung gestellten Vordruck übermittelt werden. Zur Nutzung des R+V-Kreditportals ist eine Zugangsberechtigung notwendig. Wenn ein Sondertext gewünscht wird, muss dieser dem Avalauftrag zur Prüfung durch R+V beigelegt sein.

#### **6.1.2 Auftrag zur Ablösung von Avalen Dritter**

In gleicher Weise kann der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte bei R+V anfragen, ob Avale, für die ein Dritter bereits eine Avalverpflichtung eingegangen ist, durch R+V abgelöst werden. Ein Anspruch zur Übernahme solcher Avale durch R+V besteht nicht.

### **6.2 Haftung bei Auftrag an einen Vorderbürgen**

R+V kann auch einen Vorderbürgen ihrer Wahl mit der Erstellung des Avals beauftragen. In diesem Fall ist R+V nur dafür verantwortlich, diesen sorgfältig ausgewählt und unterwiesen zu haben. Folgt R+V dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers oder des Vertragsbeteiligten, trifft sie insoweit keine Haftung.

---

## **7 Wie berechnet sich ein Avalklassenobligo?**

### **7.1 Erhöhung bei Übernahme eines Avals**

Wird ein Aval durch R+V übernommen, wird es mit seinem Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet, das für seine Avalart vorgesehen ist. Entscheidend ist das im Aval angegebene Ausstellungsdatum. Dies gilt auch für ein Aval, das für einen Vertragsbeteiligten übernommen wurde.

### **7.2 Nutzung eines höheren Avalklassenobligos**

Kann ein Aval dem Avalklassenobligo nicht mehr hinzugerechnet werden, da das entsprechende Avalklassenlimit erreicht ist, so wird es einem höheren Avalklassenlimit hinzugerechnet. Diese Verwendung bezieht sich ausschließlich auf die Anrechnung im Avalklassenobligo. Alle übrigen Regelungen, z. B. zum maximalen Höchstbetrag, der Avalart der niedrigeren Avalklasse oder dem Beitrag bleiben gleich.

### **7.3 Reduzierung bei Wegfall der Avalverpflichtung**

#### **7.3.1 Fristablauf oder Rückgabe**

Das Avalklassenobligo wird durch R+V verringert, wenn das Aval nach seinem Wortlaut zweifelsfrei

- mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für das Aval keine Inanspruchnahme zugegangen ist, oder
- mit der Rückgabe des Dokuments an R+V erlischt und der Avalgläubiger bei Rückgabe des Dokuments gegenüber R+V ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt hat, auf seine Rechte aus dem Aval zu verzichten.

#### **7.3.2 Vorlage einer Enthaltungserklärung**

Ebenso wird ein Avalklassenobligo durch R+V in der Höhe verringert, in dem der Avalgläubiger R+V durch eine schriftliche Enthaltungserklärung ohne Bedingungen oder Auflagen aus einer, dem Aval-



klassenobligo hinzugerechneten, Avalverpflichtung entlässt. Bei mehreren Avalgläubigern haben alle eine Enthftungserklärung abzugeben. Ist die Avalverpflichtung von einer anderen Forderung abhängig und folgt daher das Aval, wie z. B. die Bürgschaft, einer anderen Forderung, muss die Enthftungserklärung auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die das Aval als Sicherheit bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

#### 7.4 Rückforderung eines Avals

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Avale oder Beschaffung erforderlicher Enthftungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

## Sicherheit

### 8 Wann ist eine Sicherheit zu stellen und wie muss sie beschaffen sein?

---

#### 8.1 Sicherheitenvereinbarung, zulässige Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer stellt R+V eine Sicherheit, wenn dies der Kautionsversicherungsvertrag vorsieht.

Zulässige Sicherheit ist die Bürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine andere, der R+V genehme Sicherheit.

#### 8.2 Höhe der Sicherheit

Die erforderliche Höhe der Sicherheit ergibt sich aus den Vereinbarungen im Kautionsversicherungsvertrag. Es muss ein Betrag in Euro angegeben werden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kommt es für die Höhe der Sicherheit auf die Ausnutzung eines Limits, gleich ob Avalklassen- oder Gesamtlimit, oder das Verhältnis zwischen dem Betrag der Sicherheit und einem Limit oder dessen Ausnutzung nicht an. Ebenso werden Ansprüche von R+V nicht durch den Betrag oder den Wert einer Sicherheit begrenzt.

#### 8.3 Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V weitere zulässige Sicherheiten unter Anrechnung bereits geleisteter Sicherheiten in folgenden Fällen zu stellen:

- Ablehnung der Übernahme weiterer Avale durch R+V, unabhängig davon, ob das zulasten eines Versicherungsnehmers oder eines Vertragsbeteiligten erfolgt,
- Kündigung der Kautionsversicherung,
- Vertragsbeendigung in sonstiger Weise oder
- Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers oder eines Vertragsbeteiligten.

Die Höhe der weiteren Sicherheit bestimmt sich nach den Ansprüchen, die sich für R+V aus dem Kautionsversicherungsvertrag und der Übernahme von Avalverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer oder den Vertragsbeteiligten ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Ansprüche handelt.

### 9 Wann und wie gibt R+V Sicherheiten frei?

---

R+V gibt eine Sicherheit frei, sobald keine Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können, zu deren Absicherung sie nach der Sicherungsabrede dient. Ist die Sicherheit vor der Freigabe in Anspruch genommen worden, erfolgt die Freigabe in der noch verbliebenen Höhe. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.

## Ablauf einer Avalinanspruchnahme

### 10 Was ist bei der Inanspruchnahme eines Avals zu beachten?

---

#### 10.1 Information des Versicherungsnehmers

R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme eines Avals.

R+V kann den Versicherungsnehmer unter Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

#### 10.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Einredeverzicht

Der Versicherungsnehmer

- erfüllt seine gegenüber den Gläubigern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und sorgt dafür, dass R+V nicht in Anspruch genommen wird,

- erteilt, wenn R+V gleichwohl in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann,
- willigt ein, dass die Avalgläubiger und ein eventuell zur Abwicklung eines Avals benannter Treuhänder R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch das Aval besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen,
- verzichtet ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche und
- verzichtet ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

### 10.3 **Auszahlungsberechtigung**

R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern

- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
- der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
- die zur Abwehr der Inanspruchnahme ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

### 10.4 **Zahlungsempfänger**

Die R+V darf an denjenigen Zahlung leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht. Das ist zum Beispiel:

- der Avalgläubiger,
- der Treuhänder,
- ein Sozialversicherungsträger sowie dessen Einzugsstellen,
- die Finanzverwaltung oder
- der Reisende bei der Kundengeldabsicherung für Reiseveranstalter.

## **Freistellung und Erstattung bei Avalinanspruchnahme**

### **11 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?**

#### **11.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer**

##### 11.1.1 Pflicht zur Freistellung und Erstattung

Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahmen zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.

##### 11.1.2 Weitere Erstattungsansprüche

Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme eines Avals ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
- eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

##### 11.1.3 Verzinsung

Zahlungen, die R+V an den Avalgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

#### **11.2 Einrede- und Einwendungsverzicht**

Der Versicherungsnehmer verzichtet

- gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandserstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Avalgläubiger wegen einer Leistung auf das Aval übergehenden oder übergegangenen Anspruch ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe sowie
- auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Avalgläubiger, die ihn zur Stellung des Avals verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

#### **11.3 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche**

Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme eines Avals weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind z. B. bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, unabhängig davon, wem gegenüber sie bestehen, durch die beschriebenen vertraglichen Ansprüche nicht berührt und bestehen daneben unverändert fort.

## 12 Wie werden Sicherheiten zur Freistellung und Aufwandserstattung genutzt?

---

### 12.1 Reihenfolge der Verwertung

Wenn kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Sicherheitengebers eröffnet worden ist, entscheidet R+V nach billigem Ermessen über die Verwertung einer Sicherheit, einschließlich der Reihenfolge der Verwertung, wenn mehr als eine Sicherheit zur Verfügung steht.

### 12.2 Direkte Verwertung

R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit den Versicherungsnehmer oder einen anderen, z. B. einen Vertragsbeteiligten, der zur Freistellung, Aufwandserstattung oder wegen eines auf R+V nach Zahlung auf das Aval übergegangenen Anspruchs verpflichtet ist, in Anspruch zu nehmen.

## Versicherungsbeitrag

### 13 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

---

- Es wird vereinbart, welche der beschriebenen Berechnungsmethoden angewandt wird.
- 13.1 Pauschalbeitrag**  
Der Pauschalbeitrag kann, je nach Vereinbarung, in einer der beiden folgenden Weisen berechnet werden.
- 13.1.1 Beitragsberechnung mit Zinssatz  
R+V berechnet den Beitrag für die Bereitstellung des Limits aus der Multiplikation des vereinbarten Limits mit dem vereinbarten Zinssatz bezogen auf die Versicherungsperiode.
- 13.1.2 Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag  
R+V berechnet den vereinbarten Beitrag für die Bereitstellung des Limits als pauschalen Beitrag bezogen auf die jeweilige Versicherungsperiode.
- 13.1.3 Kurze erste Versicherungsperiode  
Ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Jahr, wird bei beiden Berechnungsmethoden der Beitrag bezogen auf ein Jahr berechnet. Der überschießende Teil wird mit dem bei Beginn der folgenden Versicherungsperiode fälligen Beitrag anteilig verrechnet.
- 13.1.4 Fälligkeit des Beitrags  
Der Beitrag wird bei Beginn der ersten und jeder folgenden Versicherungsperiode sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat damit
- den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und
  - jeden Folgebeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
- 13.1.5 Beitrag und Ausnutzung eines Avalklassenlimits  
Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Ausnutzung eines Avalklassenlimits erfolgt nicht. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zur geringen Ausnutzung führten, z. B. auch bei Ablehnung von Avalaufträgen durch R+V.
- 13.2 Einzelbeitrag**  
R+V berechnet den Beitrag für die Übernahme des einzelnen Avals. Die Berechnung beginnt am Tag der Hinzurechnung zum passenden Avalklassenobligo und endet am Tag des Wegfalls der Avalverpflichtung. Beide Tage werden dabei als ganze Tage mitberechnet.
- 13.2.1 Abrechnungszeiträume  
Während des Zeitraums, in dem die Berechnung insgesamt erfolgt, ist der Beitrag wiederholt für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume zu entrichten.  
Ist für den Kautionsversicherungsvertrag eine Abrechnung nach dem Einzelbeitrag, ohne besondere Regelung zum Abrechnungszeitraum, vereinbart, so gilt für den zugrunde zu legenden Abrechnungszeitraum:
- Ist das Aval unbefristet, so beträgt der Abrechnungszeitraum ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.
  - Ist das Aval befristet, so ist zu unterscheiden:
  - Ist die Frist kürzer als ein Jahr, so entspricht der Abrechnungszeitraum der Frist.
  - Ist die Frist länger als ein Jahr, so wird zunächst ein kurzer Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Er beginnt mit dem Tag der Hinzurechnung zum Avalklassenobligo und endet mit Beginn des Tags, an dem die restliche Frist in ganzen Jahren berechnet werden kann. Mit Beginn dieses Tages beträgt der Abrechnungszeitraum dann ein Jahr und wird wiederkehrend angesetzt.
- Wenn im Kautionsversicherungsvertrag vereinbart ist, dass sich der Abrechnungszeitraum an der Versicherungsperiode orientiert, so gilt:  
Als erster kurzer Abrechnungszeitraum gilt die Zeit vom Tag der Hinzurechnung des Avals zum Avalklassenobligo bis zum Ablauf des letzten Tags der bei Hinzurechnung laufenden Versicherungsperiode. Danach wird als Abrechnungszeitraum immer eine Versicherungsperiode zugrunde gelegt.

- Fällt die Avalverpflichtung vor Vollendung des ersten kurzen Abrechnungszeitraums weg, so endet damit auch der Abrechnungszeitraum.
- 13.2.2 **Beitragsberechnung für den Abrechnungszeitraum**  
Der Beitrag für den einzelnen Abrechnungszeitraum ist entweder
- ein fester Betrag, oder
  - errechnet sich aus der Multiplikation des Zinssatzes mit dem Höchstbetrag.
- Ob ein fester Beitrag zu entrichten ist oder eine Berechnung erfolgt, vereinbaren Versicherungsnehmer und R+V.
- 13.2.3 **Fälligkeit des Beitrags**  
Der Beitrag für den Abrechnungszeitraum wird bei dessen Beginn sofort fällig.  
Der Versicherungsnehmer hat damit
- den ersten Beitrag und
  - jeden Folgebeitrag
- sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung zu zahlen.
- 13.2.4 **Rückvergütung von Beitrag bei Ausbuchung vor Ende des Abrechnungszeitraums**  
Eine Rückvergütung des Beitrags erfolgt zeitanteilig, soweit die Ausbuchung vor Ende des zunächst zugrunde gelegten Abrechnungszeitraums erfolgt, für den der Beitrag bei seinem Beginn erhoben wurde. Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, so wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.
- 13.3 Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell**  
R+V
- berechnet den Beitrag durch Multiplikation des täglichen Gesamtobligos mit dem vereinbarten Zinssatz, und
  - stellt die Summe der so ermittelten täglichen Beiträge, mindestens aber einen vereinbarten Mindest- oder Einmalbeitrag dann nachträglich für den Abrechnungszeitraum in Rechnung.
- Der Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Sofern bei Beginn der Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell ein Kalendervierteljahr bereits begonnen hat, ist der erste kurze Abrechnungszeitraum die Zeit bis zu dessen Ende. Endet die Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell während eines Kalendervierteljahres, so endet auch der Abrechnungszeitraum.
- 13.3.1 **Fälligkeit des Beitrags**  
Der Beitrag für den Abrechnungszeitraum wird bei dessen Ablauf sofort fällig.  
Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.
- 13.3.2 **Rückvergütung von Beitrag**  
Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge.
- 13.4 Zusätzliche Beiträge**  
R+V berechnet zusätzliche Beiträge in vereinbarter Höhe
- für die Übernahme oder den Austausch bereits bestehender Bürgschaften und
  - für die Ausstellung von Bürgschaftserklärungen mit Sondertexten.

## 14 Was geschieht, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird?

---

- 14.1 Verzugsfolgen**  
Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V
- Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und
  - den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.
- 14.2 Abweichung zum Versicherungsvertragsgesetz**  
Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht.

## Auskünfte und wirtschaftliche Grundlagen

### 15 Worüber kann Auskunft verlangt werden?

---

- Im Rahmen der Kautionsversicherung übernimmt R+V ständig Verpflichtungen. Die laufende Information über die wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers oder des Vertragsbeteiligten ist daher, ebenso wie die damit verbundene Bonitätsprüfung auch durch ein Rating, ein entscheidendes Merkmal der Zusammenarbeit.
- 15.1 Allgemeine Auskünfte zur Geschäftsentwicklung**  
R+V kann vom Versicherungsnehmer Auskunft und Erläuterung über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens sowie über andere für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung wichtig er-

scheinende Zusammenhänge verlangen. Entsprechend kann R+V vom Versicherungsnehmer Auskunft über das Unternehmen des Vertragsbeteiligten verlangen.

#### **15.2 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten**

Der Versicherungsnehmer legt R+V auf Anforderung unverzüglich seinen Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, stellt der Versicherungsnehmer R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen. In gleicher Weise hält der Versicherungsnehmer einen Vertragsbeteiligten zur Vorlage an.

#### **15.3 Unterrichtung über weitere Kreditaufnahmen**

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V auf Verlangen über die Aufnahme weiterer Kredite, wie z. B. Bar- und Avalkredite. In gleicher Weise hält der Versicherungsnehmer einen Vertragsbeteiligten zur Unterrichtung an.

### **16 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?**

---

#### **16.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen**

Der Versicherungsnehmer unterrichtet R+V unaufgefordert über alle ihm bekannten, wesentlichen Änderungen zu seinem Unternehmen oder dem Unternehmen des Vertragsbeteiligten, die für die Bonitätsprüfung und Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.

#### **16.2 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen**

Der Versicherungsnehmer wird R+V unterrichten, sofern er beabsichtigt, einem Dritten Sicherheit an seinem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

## **Laufzeit der Kautionsversicherung**

### **17 Wann beginnt und endet der Vertrag?**

---

#### **17.1 Vertragszeit**

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragszeit ein Jahr.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit immer um ein weiteres Jahr, wenn nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wurde. Bei einer Vertragszeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

#### **17.2 Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelung zur Vertragszeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- der Versicherungsnehmer oder der Vertragsbeteiligte seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt oder
- wenn er gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
- eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist,
- eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den Versicherungsnehmer nicht gestellt wurde,
- die gestellten Sicherheiten untergehen,
- R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht oder
- der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat.

#### **17.3 Ausschluss eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund**

R+V darf die Einbeziehung eines Vertragsbeteiligten aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn in dessen Person Gründe vorliegen, die in der Person des Versicherungsnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grunde berechtigen würden. In diesem Fall besteht der Kautionsversicherungsvertrag unverändert mit dem Versicherungsnehmer und eventuell weiteren Vertragsbeteiligten fort.

# Abwicklung der Kautionsversicherung

## 18 Was bedeutet die Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags?

---

- 18.1 Beschreibung, Beginn und Ende der Abwicklung**  
Der Kautionsversicherungsvertrag wird durch Kündigung, Aufhebungsvereinbarung oder in sonstiger Weise, z. B. aufgrund gesetzlicher Regelung, nicht immer sofort beendet. Die Avalverpflichtungen bestehen selbstständig weiter. Daher wird der Kautionsversicherungsvertrag abgewickelt. Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags in sonstiger Weise.  
Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Avalverpflichtungen von R+V und alle Ansprüche aus dem Kautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme von Avalen erledigt sind.
- 18.2 Weitergeltende Vertragsbestimmungen**  
Die Bedingungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten bis zum Abschluss seiner Abwicklung fort. Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht. Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Kautionsversicherungsvertrags zu zahlen.  
Dabei gilt:  
Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ist der fällige Beitrag zu zahlen, auch soweit er sich auf eine Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht. Ein weiterer Beitragsanspruch entsteht nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch nicht mehr.
- 18.3 Berechnung des Beitrags während der Abwicklung**  
Der Beitrag für die Versicherungsperiode, in der die Abwicklung beginnt, wird noch nach den ursprünglichen Regeln zur Beitragsberechnung abgerechnet. Für die folgenden Versicherungsperioden gilt dann:
- Abhängig davon, wie vor der Abwicklung der Beitrag berechnet wurde, ergeben sich für die Zeit der Abwicklung unterschiedliche Berechnungsweisen.
  - Die übrigen Bestimmungen zum Beitrag, z. B. zur Fälligkeit und zum Abrechnungszeitraum, bleiben unverändert. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Abrechnung der Prämie bei Beendigung eines Versicherungsvertrags gelten nicht.
- 18.3.1 Fortbestehende Abrechnungsweisen**  
Die bisherige Berechnung des Beitrags besteht fort, wenn für die Beitragsberechnung
- Einzelbeitrag (Ziffer 13.2) oder
  - Abrechnung nach dem Zinszahlenmodell (Ziffer 13.3) vereinbart war.
- 18.3.2 Geänderte Abrechnung**  
In der Zeit der Abwicklung ändern sich die folgenden Arten der Beitragsberechnung:
- War die „Beitragsberechnung mit Zinssatz“ (Ziffer 13.1.1) vereinbart, so wird während der Abwicklung der zuletzt gültige Zinssatz mit dem Gesamtobligo multipliziert.
  - War die „Beitragsberechnung mit Pauschalbeitrag“ (Ziffer 13.1.2) vereinbart, so gilt das Verhältnis des zuletzt vor Beginn der Abwicklung vereinbarten Beitrags zum letzten vereinbarten Limit als neuer Zinssatz. Der Beitrag während der Abwicklung ergibt sich dann aus dem Gesamtobligo, multipliziert mit diesem Zinssatz.

## Weitere allgemeine Bestimmungen

### 19 Welches Recht findet Anwendung?

---

- 19.1 Anwendbares Recht**  
Auf den Kautionsversicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 19.2 Gerichtsstand**
- 19.2.1 Klagen gegen R+V**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach dem Sitz der Hauptverwaltung von R+V. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**  
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine

juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach dem Sitz der Hauptverwaltung von R+V.

## 20 Was ist noch zu beachten?

### 20.1 Haftungsbeschränkung

R+V haftet

- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus einer Avalverpflichtung. Die Haftung aus dem Aval bleibt unberührt.

### 20.2 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### 20.3 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Vertragssprache

Alle Anzeigen und Erklärungen, die gegenüber R+V abzugeben sind, sollen an die Hauptverwaltung der R+V oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

### 20.4 Regelung zur Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### 20.5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## Besondere Regelungen zur Kautionsversicherung für Altersteilzeit

### 21 Was ist bei der Kautionsversicherung für Altersteilzeit zu beachten?

#### 21.1 Gegenstand der Kautionsversicherung

Gegenstand ist die Absicherung von Ansprüchen auf Erfüllung von Wertguthaben bei vereinbarter Altersteilzeit. Die Ermittlung und Überprüfung der notwendigen Höhe der Absicherung ist nicht Gegenstand des Kautionsversicherungsvertrags. Beides erfolgt durch den Versicherungsnehmer.

#### 21.2 Zusätzliche Voraussetzungen zur Bürgschaftsübernahme

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist notwendig, dass R+V die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers vorliegt, zu dessen Gunsten das Aval übernommen wird, nach der er einverstanden ist, dass

- seine persönlichen Daten sowie die zur Erfüllung sozial- und steuerrechtlicher Aufgaben erforderlichen Daten und Unterlagen gesammelt, gespeichert und weitergegeben werden, soweit dies nach dem Zweck des Avals erforderlich ist und
- R+V Leistungen ganz oder teilweise auch an solche Dritte erbringt, die nach sorgfältiger Prüfung von R+V als empfangsberechtigt angesehen werden, insbesondere an Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder die Finanzverwaltungen.

#### 21.3 Weitere Informations- und Auskunftspflichten

##### 21.3.1 Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sofern nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen,

- R+V auf Verlangen die zur Erfüllung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Unterlagen zu überlassen, die zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht gegenüber jedem einzelnen Arbeitnehmer erforderlich sind und
- R+V ohne Aufforderung und unverzüglich im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die zur Erfüllung von sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

##### 21.3.2 Auskünfte nach SGB IV und Beitragsüberwachungsverordnung

Ebenso ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, R+V die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, welche nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und der Beitragsüberwachungsverordnung

- über den Verlauf der Sozialversicherungsbeiträge,
  - des nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Arbeitsentgelts (Wertguthaben) und
  - die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 23b SGB IV) gegenüber den Sozialversicherungsträgern
- abzugeben sind.

## 22 Beitragsberechnung bei Altersteilzeit

---

Bei der Kautionsversicherung für Altersteilzeit kann, anstatt der allgemeinen Berechnungsmethoden, auch die folgende Beitragsberechnung vereinbart werden.

### 22.1 Einzelbeitrag auf Wertguthabenbasis

R+V berechnet den Beitrag auf der Grundlage der im Avalauftrag vom Versicherungsnehmer angegebenen jährlichen Höchstbeträge des Wertguthabens in der vorgesehenen Gesamtlaufzeit der Altersteilzeitvereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen Arbeitnehmer.

Jeder einzelne Höchstbetrag wird mit dem vereinbarten Beitragssatz multipliziert. Bei mehreren Avalen werden die einzelnen Ergebnisse addiert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der während der Gesamtlaufzeit der Altersteilzeitvereinbarung angefangenen Jahre, für die ein Höchstbetrag angegeben ist, geteilt. Der sich daraus ergebende Endbetrag ist der Beitrag pro Abrechnungszeitraum.

Wird das Aval im Laufe einer Versicherungsperiode übernommen, wird als erster Abrechnungszeitraum die Zeit vom Tag der Hinzurechnung zum Avalklassenobligo bis zum Ablauf des letzten Tags der laufenden Versicherungsperiode zeitanteilig zugrunde gelegt. Danach wird als Abrechnungszeitraum immer eine ganze Versicherungsperiode zugrunde gelegt. Die Versicherungsperiode, in die der Tag des Wegfalls der Avalhaftung fällt, wird zeitanteilig berechnet.

Der Tag der Hinzurechnung sowie des Wegfalls der Avalverpflichtung wird jeweils als ganzer Tag angesetzt und bei der Beitragsberechnung mit berücksichtigt.

### 22.2 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag für den Abrechnungszeitraum wird bei dessen Beginn sofort fällig.

Der Versicherungsnehmer hat damit

- den ersten Beitrag und
- jeden Folgebeitrag

sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung, in welcher der Beitrag für das einzelne Aval aufgeführt ist, zu zahlen.

### 22.3 Rückvergütung von Beitrag bei Ausbuchung vor Ende des Abrechnungsjahres

Eine Rückvergütung des Beitrags erfolgt zeitanteilig, soweit der Wegfall der Avalverpflichtung vor Ende des zunächst zugrunde gelegten Kalenderjahres erfolgt, für das der Versicherungsnehmer im Voraus gezahlt hat.

Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, so wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.

## Besondere Regelungen zur Kautionsversicherung für Zeitguthaben

### 23 Was beinhaltet die Kautionsversicherung für Zeitguthaben?

---

#### 23.1 Gegenstand der Kautionsversicherung

Gegenstand dieser Kautionsversicherung ist die Insolvenzsicherung von kurzfristigen Zeitguthaben aus Arbeitszeit- und Entgeltkonten (Ausgleichskonten) von Arbeitnehmern.

Die Ermittlung und Überprüfung der notwendigen Höhe der Absicherung von Zeitguthaben aus Ausgleichskonten ist nicht Gegenstand des Kautionsversicherungsvertrages. Beides erfolgt durch den Versicherungsnehmer.

#### 23.2 Benennung des Treuhänders, Empfänger der Bürgschaft

Das von R+V übernommene Aval wird einem Treuhänder überlassen. Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers erhalten kein eigenes Aval.

Der Versicherungsnehmer benennt den Treuhänder. Die mit dem Treuhänder bestehenden Rechtsbeziehungen werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

#### 23.3 Zusätzliche Voraussetzungen der Bürgschaftsübernahme

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist zur Übernahme des Avals erforderlich, dass eine Treuhandvereinbarung mit dem Treuhänder abgeschlossen ist, in der sich dieser ausdrücklich gegenüber R+V verpflichtet,



- unverzüglich jede Auskunft an R+V zu erteilen, die zur Feststellung des Avalanspruchs dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist,
- die zum Nachweis des Anspruchs erforderlichen Belege auf Verlangen von R+V zur Verfügung zu stellen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann und
- einzuwilligen, dass die Avalgläubiger und der Versicherungsnehmer gegenüber R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderung oder Forderungen Auskunft erteilen.

## Besondere Regelungen zur Kautionsversicherung für Reiseveranstalter

### 24 Was leistet die Kautionsversicherung für Reiseveranstalter?

#### 24.1 Gegenstand der Kautionsversicherung

Der Versicherungsnehmer ist Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB. In seinem Auftrag übernimmt R+V durch ein aufgrund des Kautionsversicherungsvertrags übernommenes Aval, d. h. einen Sicherungsscheins, eine direkte Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Reisenden zur Kundengeldabsicherung nach § 651k BGB. Als Nachweis gegenüber dem Reisenden stellt R+V Sicherungsscheine entweder selbst aus oder veranlasst deren Ausstellung. Der Inhalt und die Form des Sicherungsscheins ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen.

#### 24.2 Besondere Voraussetzungen zur Ausstellung von Sicherungsscheinen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen ist für die Ausstellung eines Sicherungsscheins erforderlich, dass der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit seine Pflicht erfüllt hat,

- soweit nach § 651k BGB erforderlich, jedem einzelnen Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen und dabei
- die für die Wirksamkeit des Sicherungsscheins erforderliche Verbindung zum Reisevertrag in der auf dem Sicherungsschein vorgesehenen Weise herzustellen.

Außerdem muss der Versicherungsnehmer schriftlich sein Einverständnis erklären, dass R+V Dritten, die ein öffentlich zugängliches Register mit Informationen darüber führen, ob ein Reiseveranstalter eine Versicherung zur Kundengeldabsicherung abgeschlossen hat, folgende Informationen mitteilt:

- Firma des Versicherungsnehmers,
- postalische Anschrift,
- Telefon- sowie Telefaxverbindung,
- E-Mail-Account sowie
- Beginn und Ende der Vertragszeit, einschließlich einer Verlängerungsklausel und
- die Beendigung des Versicherungsvertrags zur Kundengeldabsicherung.

#### 24.3 Besondere Meldepflicht zu Umsatz und Reiseteilnehmern

Der Versicherungsnehmer hat R+V auf Verlangen die voraussichtliche Anzahl der Reisenden und den geplanten durchschnittlichen Reisepreis pro Reisenden für ein Jahr im Voraus zu melden. Die Meldung hat in der von R+V gewählten Form, z. B. durch Nutzung eines vorgegebenen Formulars, zu erfolgen.

### 25 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

Anstelle der allgemeinen Beitragsberechnung kann eine der folgenden Berechnungsmethoden vereinbart werden:

#### 25.1 Abrechnung nach Pauschalbeitrag

##### 25.1.1 Beitragsberechnung

R+V berechnet den vereinbarten Beitrag für die Bereitstellung der Sicherungsscheine aufgrund der vereinbarten Anzahl von Reisenden als pauschalen Jahresbeitrag.

##### 25.1.2 Fälligkeit des Beitrags

Ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Jahr, wird der Beitrag bezogen auf ein Jahr berechnet. Der überschießende Teil wird mit dem bei Beginn der folgenden Versicherungsperiode fälligen Beitrag anteilig verrechnet.

Der Versicherungsnehmer hat damit

- den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung und
- jeden Folgebeitrag zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.

##### 25.1.3 Beitrag und Obligo

Eine Rückvergütung des Beitrags wegen mangelnder Nutzung der Sicherungsscheine erfolgt nicht. Dies ist unabhängig von den Gründen, die zur geringen Ausnutzung führten, z. B. auch bei Ablehnung der Überlassung weiterer Sicherungsscheine durch R+V.

## **25.2 Abrechnung nach Beitrag pro Reisendem**

### **25.2.1 Beitragsberechnung**

R+V berechnet den vereinbarten Beitrag, indem die Anzahl der gemeldeten voraussichtlichen Reisenden in einem Kalenderjahr mit dem für einen einzelnen Reisenden zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Betrag multipliziert wird.

### **25.2.2 Fälligkeit des Beitrags**

Ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Jahr, wird der Beitrag bezogen auf ein Jahr berechnet. Der überschießende Teil wird mit dem bei Beginn der folgenden Versicherungsperiode fälligen Beitrag anteilig verrechnet.

Der Versicherungsnehmer hat damit den ersten Beitrag und jeden Folgebeitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins oder der Beitragsrechnung zu zahlen.

### **25.2.3 Rückvergütung von Beitrag**

Eine Rückvergütung des Beitrags erfolgt, soweit der Versicherungsnehmer

- nachweist, dass weniger als die in dem Kalenderjahr erwartete Anzahl der Reisenden Pauschalreisen gebucht haben und
- die entsprechende Anzahl von Versicherungsscheinen an R+V zurückgibt.

Ist ein Mindest- oder Einmalbeitrag vereinbart, wird nur ein darüber hinausgehender Betrag erstattet.

## **25.3 Nachberechnung von Beitrag**

Soweit bei dem Versicherungsnehmer mehr als die erwartete und an R+V gemeldete Anzahl der Reisenden gebucht hat und deshalb die Anzahl an Versicherungsscheinen überschritten wird, wird der Beitrag für weitere zur Verfügung gestellte Versicherungsscheine wie folgt berechnet:

Ist ein Pauschalbetrag vereinbart, wird der Pauschalbetrag durch die ursprünglich vereinbarte Anzahl von Reisenden geteilt. Der sich daraus für einen Versicherungsschein ergebende Betrag wird mit der Anzahl der zusätzlich erforderlichen Versicherungsscheine multipliziert.

Bei Beitragsabrechnung pro Reisendem wird der für einen einzelnen Reisenden ursprünglich vereinbarte Beitrag mit der Anzahl der zusätzlich zur Verfügung gestellten Versicherungsscheine multipliziert.

# Bedingungen für Normbürgschaften

## 1 Wann werden Normbürgschaften übernommen?

---

Aufgrund einer Bestellung durch den Versicherungsnehmer stellt R+V diesem Normbürgschaften zur Verfügung.

## 2 Was ist eine Normbürgschaft?

---

Die Normbürgschaft ist ein Dokument mit einem von R+V vorgegebenen Inhalt (Vordruck). Der Versicherungsnehmer ergänzt individuelle Angaben, wie z. B. den Namen des Avalgläubigers, den Bürgschaftshöchstbetrag und die zur Bestimmung der besicherten Mängelansprüche zum Bauvertrag notwendigen Angaben.

## 3 Wie werden Normbürgschaften bestellt?

---

### 3.1 Bestellschein

Normbürgschaften können mit einem von R+V zur Verfügung gestellten Bestellschein abgerufen werden. Wenn der Versicherungsnehmer bereits vorher Normbürgschaften erhalten hat, muss er zusammen mit dem Bestellschein den ausgefüllten Verwendungsnachweis einreichen. In diesem Nachweis hat er vollständig die Verwendung der Normbürgschaften einzutragen, die ihm seit der letzten Meldung über die Verwendung überlassen wurden.

### 3.2 Bestellmengen- und Inhaltsänderungen sowie maximales Einzelstück

R+V kann bei Bestellung von der Anzahl der gewünschten Normbürgschaften abweichen. R+V legt fest, welcher Bürgschaftshöchstbetrag eingetragen werden kann. R+V berücksichtigt hierbei auch das vereinbarte Avalklassenlimit und seine Ausschöpfung sowie das Gesamtlimit.

## 4 Wie werden Normbürgschaften ausgefüllt?

---

### 4.1 Ausfüllen

Der Versicherungsnehmer ergänzt ausschließlich die in der Normbürgschaft dazu vorgesehenen Felder. Eine Veränderung oder Ergänzung des sonstigen vorgedruckten Textes ist unzulässig.

### 4.2 Einhaltung des Avalklassen- sowie des Gesamtlimits

Der Versicherungsnehmer darf Normbürgschaften nur ausstellen, wenn das Avalklassenlimit, in welches ein Mängelansprücheaval eingebucht werden kann, hierzu ausreicht. Dabei hat er alle Avale zu berücksichtigen, egal ob es sich um Normbürgschaften oder andere für ihn von R+V übernommene Avale handelt. Stellt er dennoch Normbürgschaften aus, durch die das Avalklassenlimit überschritten wird, hat er R+V auf deren Verlangen eine von ihr akzeptierte Sicherheit in Höhe der Überschreitung zur Verfügung zu stellen.

### 4.3 Maximales Einzelstück und Kumulationsverbot

Die einzelnen Normbürgschaften dürfen nur bis zu dem im Vordruck genannten Höchstbetrag ausgestellt werden. Die Aushändigung mehrerer Normbürgschaften für ein Hauptschuldverhältnis an denselben Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die vom Versicherungsnehmer eingetragenen Bürgschaftssummen insgesamt den niedrigsten in einem Vordruck genannten Höchstbetrag nicht übersteigen.

### 4.4 Zulässiges Hauptschuldverhältnis

Normbürgschaften dürfen nur

- für Verpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Mängelansprüchen (Gewährleistung) aus einem Werkvertrag wegen Bauleistungen
- mit einer Verjährungsfrist von nicht mehr als fünf Jahren verwendet werden.

## 5 Wie werden Normbürgschaften aufbewahrt und wer darf sie nutzen?

---

### 5.1 Aufbewahrung

Der Versicherungsnehmer ist mit der Entgegennahme der Vordrucke verpflichtet, diese so unter Verschluss zu halten, dass ein widerrechtlicher Gebrauch ausgeschlossen ist. Er haftet R+V für alle durch missbräuchliche Verwendung entstehenden Schäden.

### 5.2 Verwendungsnachweis und Bürgschaftskopien

Der Versicherungsnehmer hat von jeder ausgestellten Normbürgschaft unverzüglich eine Fotokopie an R+V zu senden. Die ausgestellten Normbürgschaften sind, insbesondere unter Angabe der Bürgschaftsnummer und der Bürgschaftssumme, in den Verwendungsnachweis einzutragen. Falsch ausgefüllte Vordrucke sind ebenfalls im Verwendungsnachweis einzutragen und unverzüglich im Original an R+V zurückzugeben.

### 5.3 **Keine Übertragbarkeit von Normbürgschaften**

Normbürgschaften sind nicht übertragbar und dürfen nur vom Versicherungsnehmer für sich verwendet werden.

---

## 6 Wann endet die Ermächtigung, Normbürgschaften auszustellen?

---

### 6.1 **Ermächtigung**

Der Versicherungsnehmer ist bis auf Widerruf durch R+V ermächtigt, Normbürgschaften auszufüllen und an einen Avalgläubiger auszuhändigen.

### 6.2 **Verzicht und Widerruf**

Der Versicherungsnehmer darf jederzeit mit sofortiger Wirkung auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Normbürgschaften verzichten.

R+V kann die Ermächtigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen und die Überlassung weiterer Vordrucke für Normbürgschaften an den Versicherungsnehmer verweigern. Weder der Widerruf noch die Verweigerung weitere Vordrucke zu überlassen, sind als Kündigung des Kautionsversicherungsvertrags zu verstehen.

### 6.3 **Kündigung des Kautionsversicherungsvertrags**

Die Vereinbarung über die Überlassung von Normbürgschaften und die Ermächtigung enden, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf, wenn der zugrunde liegende Kautionsversicherungsvertrag gekündigt oder aus einem anderen Grund beendet wird.

---

## 7 Wann sind nicht verwendete Normbürgschaften zurückzugeben?

---

### 7.1 **Rückgabegründe**

Nicht verwendete Normbürgschaften sind in folgenden Fällen unverzüglich an R+V zurückzugeben:

- Die Ermächtigung zum Ausstellen von Normbürgschaften endet durch Widerruf oder Verzicht.
- Die Überlassung weiterer Vordrucke für Normbürgschaften an den Versicherungsnehmer wird von R+V verweigert.
- Der Kautionsversicherungsvertrag wird gekündigt oder in sonstiger Weise beendet.
- R+V lehnt die Übernahme von Bürgschaften nach den Allgemeinen Bedingungen des Kautionsversicherungsvertrags ab.

### 7.2 **Verwendungsnachweis und Auskunftspflicht**

In den Fällen der vorstehenden Ziffer muss der Versicherungsnehmer R+V auch unverzüglich Auskunft über die Verwendung der ihm überlassenen Vordrucke erteilen. Dazu hat er an R+V einen vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis für die Vordrucke zu senden, deren Ausstellung er bisher noch nicht gemeldet hat.

# Nutzungsbedingungen für das R+V-Kreditportal (Kredit-Online 01/2010)

## 1 Wie erfolgt der Zugang zum R+V-Kreditportal?

---

R+V ermöglicht dem Vertragspartner den Zugang zum R+V-Kreditportal auf der Grundlage der dort bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der konkrete Zugang verlangt die Eingabe der Benutzerkennung und des Passworts durch einen Berechtigten.

## 2 Wer ist berechtigt, das R+V-Kreditportal zu benutzen?

---

Zugangsberechtigt sind die vom Vertragspartner gegenüber R+V schriftlich benannten und von R+V registrierten Administratoren. Ebenso sind die Benutzer berechtigt, die durch einen Administrator registriert wurden.

## 3 Wozu dient die Registrierung und wie erfolgt sie?

---

Durch die Registrierung erhalten Benutzer und Administrator die für den Zugang notwendige Benutzerkennung und das erforderliche Passwort. Zugleich ergibt sich aus der Registrierung die Reichweite ihrer Berechtigung. Diese wird durch R+V festgelegt.

Ist ein Benutzer oder Administrator nicht mehr für den Vertragspartner tätig, muss der Vertragspartner unverzüglich veranlassen, dass die Registrierung gesperrt wird, sodass mit ihr ein Zugang nicht mehr möglich ist.

## 4 Kann R+V Registrierungen ablehnen, ändern oder widerrufen?

---

R+V kann eine Registrierung aus wichtigem Grund, auch gegen das Verlangen des Vertragspartners, ablehnen, einschränken oder widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn:

- Administrator, Benutzer oder Dritte Nutzungsrechte missbrauchen oder der begründete Verdacht der missbräuchlichen Nutzung besteht,
- der Vertragspartner, ein Benutzer oder ein Administrator gegen die Vereinbarung oder Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangskennungen verstoßen oder
- R+V die Vereinbarung zur Nutzung des R+V-Kreditportals aus wichtigem Grund kündigen darf.

## 5 Wer ist Eigentümer von Software und sonstigen Rechten?

---

R+V behält sich alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte wie Urheber-, Patent-, Warenzeichen-, Betriebsgeheimnis- und sonstige Rechte am geistigen Eigentum an den Programmen, Dokumenten und sonstigen Daten vor, die vom R+V-Kreditportal heruntergeladen oder dort angezeigt werden. Dies gilt dann nicht, wenn R+V im Einzelfall ausdrücklich eine andere Erklärung abgegeben hat.

Informationen, Markennamen und sonstige Inhalte des Portals dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere weder verändert, kopiert, vervielfältigt, verkauft, vermietet, ergänzt oder in sonstiger Weise genutzt werden. Sofern der Vertragspartner von dem R+V-Kreditportal Software herunterladen kann, wird diese ausschließlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Die Herausgabe des Quellcodes kann weder ganz noch auszugsweise verlangt werden. Der Vertragspartner darf ohne besondere Erlaubnis weder ganz noch teilweise ihm von R+V überlassene Software oder deren Dokumentation ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen.

## 6 Ist das R+V-Kreditportal immer zugänglich und was ist mit Viren?

---

Die Bedingungen des Internets und/oder miteinander verbundener Computersysteme sind nicht kontrollierbar. Daher übernimmt R+V keine Gewähr oder Garantie für die ununterbrochene Verfügbarkeit des R+V-Kreditportals. R+V übernimmt trotz des selbstverständlichen Einsatzes von Sicherheitsprogrammen keine Gewähr oder Garantie für die Freiheit von Viren. Ein Anspruch auf Einrichtung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch sogenannte Virens Scanner, besteht gegenüber R+V nicht.

## 7 Wer erhält Informationen zum R+V-Kreditportal?

---

R+V schickt Informationen per E-Mail an einen der vom Vertragspartner benannten Administratoren. Ist dies nach Ansicht von R+V zum Beispiel aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geboten, erfolgen Mitteilungen in geeigneter Form an die letzte bekannte Anschrift des Vertragspartners.

## 8 Was ist Webcontrolling und warum kann es den Zugang einschränken?

---

Zur Optimierung der Serviceleistungen wird die Nutzung des R+V-Kreditportals überwacht und aufgezeichnet (Webcontrolling). R+V wertet die im Rahmen des Webcontrollings protokollierte Nutzung

für interne statistische Zwecke und zur Optimierung der Abläufe aus. Sollte durch individuelle Browsereinstellungen die Annahme von Cookies deaktiviert sein, ist ein Webcontrolling nicht möglich. Dann kann kein Zugang zum R+V-Kreditportal erfolgen.

---

## **9 Kann R+V die Inhalte des R+V-Kreditportals ändern oder den Zugang einschränken?**

R+V darf

- das R+V-Kreditportal, zum Beispiel bzgl. seines Aufbaus, der Inhalte und Schnittstellen sowie die Domain jederzeit ganz oder teilweise ändern, umgestalten oder die Bereitstellung beenden und
- den Zugang zeitlich oder hinsichtlich der auswählbaren Seiten zum R+V-Kreditportal einschränken, um technische Änderungen durchzuführen.

---

## **10 Was ist zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten?**

Der Vertragspartner darf nur solche Personen als Administratoren oder weitere Benutzer registrieren lassen, die schriftlich auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Privatgeheimnis nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet sind. Diese Verpflichtung muss über die Dauer des Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnisses unbefristet hinausgehen.

Der Vertragspartner trifft alle erforderlichen Maßnahmen nach § 9 BDSG zur Sicherung der ihm zur Verfügung gestellten Daten. Insbesondere dürfen Benutzerkennungen und Passworte nur den für sie registrierten Berechtigten zugänglich gemacht werden. Soweit er davon Kenntnis erlangt, dass Benutzerkennungen oder Passworte missbräuchlich benutzt werden, muss er unverzüglich R+V unterrichten sowie vorhandene Registrierungen ändern oder aufheben.

Der Vertragspartner darf die ihm zur Verfügung gestellten Daten nur zur Erfüllung des zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses verwenden. Werden zur Datensicherung vom R+V-Kreditportal erhaltene Daten an den Vertragspartner übertragen, bei ihm verarbeitet oder genutzt, sind diese vor unberechtigter Nutzung zu schützen.

Der Vertragspartner ist für die Zulässigkeit des Informations- und Datenabrufes aus dem R+V-Kreditportal verantwortlich. R+V darf die Zulässigkeit einzelner Abrufe durch Stichproben prüfen.

Der Vertragspartner muss

- die für ihn handelnden Benutzer und Administratoren in entsprechender Weise verpflichten sowie
- sie über die Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten und über deren Nutzung durch R+V unterrichten und ihre Einwilligung einholen.

---

## **11 Wofür haftet R+V bei dem R+V-Kreditportal?**

R+V haftet nicht für

- ordnungsgemäße Funktion der Übertragungsleitungen einschließlich Datensicherheit oder
- Sach- oder Rechtsmängel von unentgeltlich überlassenen Informationen, Software oder Dokumentationen. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf: Lauffähigkeit von Programmen, deren Fehlerfreiheit, die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter sowie die Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

Im Übrigen ist die Haftung von R+V – ohne Änderung der gesetzlichen Beweislast – wegen der Nutzung des R+V-Kreditportals ausgeschlossen, soweit R+V nicht wegen

- Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
- einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

zwingend haftet. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers

Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff,  
Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.

Sitz: Wiesbaden (Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden), Handelsregister Nr. HRB 2188

Amtsgericht Wiesbaden, Steuer-Nr. 45 223 01406, USt-IdNr. DE 811198334







